

Änderung der Vereinbarung vom 16.06.2016

Zwischen dem

Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine, vertreten durch
den Verbandsvorsteher, Herrn Schönfeld,

und der

Gemeinde Selmsdorf, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Kreft
wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Dem Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine obliegt nach § 6 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. I S. 458, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. November 2001) sowie den §§ 63, 73 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom November 1992 (GVOBl. S. 669) die Unterhaltungspflicht des Selmsdorfer Grabens (1).
2. Die Gemeinde Selmsdorf beauftragt den Verband mit der Planung der Phasen III und IV zur Renaturierung des Selmsdorfer Grabens mit Zuflüssen auf der Grundlage des Änderungsbescheides vom 17.03.2017.
3. Im Auftrag der Gemeinde schließt der Wasser- und Bodenverband den Ingenieurvertrag Pkt. 3.
4. Auf der Grundlage des Änderungsantrages vom 01.12.2020 sind 107.100 € nach WasserFöRL M-V vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg beantragt.
5. Die Gemeinde Selmsdorf verpflichtet sich, die erforderlichen Eigenmittel in Höhe von derzeit 10.710,00 € zu tragen.
6. Die Finanzmittel werden durch Beitragsbescheid für Gewässerausbau entsprechend dem Planungsstand abgefordert und sind bis 30.06.2021 bereitzustellen.
Die genaue Abrechnung erfolgt nach Fertigstellung entsprechend der tatsächlich entstandenen Kosten.
7. Der Verband verpflichtet sich zur laufenden Information über den aktuellen Bearbeitungsstand.
8. Die Aufwendungen des Verbandes zur Umsetzung des Ausbaus sind nicht aus Unterhaltungsbeiträgen finanzierbar. Sie sind durch den Veranlasser zu erstatten.

Grevesmühlen, den

Selmsdorf, den

.....
Wasser- und Bodenverband
Der Verbandsvorsteher

.....
Gemeinde Selmsdorf
Der Bürgermeister